



Turnverein Mülfort Bell e.V. 1907

S A T Z U N G vom 25.06.2026

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der Turnverein Mülfort-Bell e.V. (TV Mülfort-Bell) mit Sitz in Mönchengladbach, Stadtteil Rheydt-Mülfort verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der TV Mülfort-Bell e.V. 1907 verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber der gesamten Mitgliederstruktur bewusst. Der Verein verfügt über ein Präventions- und Schutzkonzept zum Kinder- und Jugendschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.

§ 2 Der TV Mülfort-Bell ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des TV Mülfort-Bell oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 Mitglied des Vereins können Personen jeglichen Geschlechts werden.

§ 7 Dem Verein gehören an: ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.

§ 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Halbjahresende zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. wegen Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz schriftlicher Mahnung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen

§ 10 Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen ihrer sich selbst gegebenen Ordnung und der Satzung des TV Mülfort-Bell. Die von ihr gewählte Jugendleitung ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Jugendliche bis zu 18 Jahren haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins

§ 13 Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch persönliche Einladung oder durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dann eine Stimmengleichheit, gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Falls ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl wünschen, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§ 17 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

§ 18 Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D) Leitung des Vereins

§ 19 Der Vereinsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, wobei ein Jahr der Zeitraum von Versammlung zu Versammlung ist.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem 1. Kassierer
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem geschäftsführenden Vorstand gem. Ziffer a),
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - dem 2. Kassierer
 - dem Pressewart
 - dem Protokollführer
 - den Obleuten für verschiedene Aufgaben (Beisitzer)
 - dem Sportwart
 - der Frauenwartin
 - dem Jugendwart
 - dem Kinder- und Jugendturnwart
 - den Leitern der einzelnen Sportabteilungen sowie deren Vertretern
 - Ehrenmitgliedern des Vorstandes

In ungeraden Jahren sind zu wählen:

- 1. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- 1. Kassierer
- Protokollführer
- Pressewart
- Sportwart
- Frauenwartin und
- die Leiter der einzelnen Sportabteilungen, sowie deren Vertreter

Alle anderen Vorstandsmitglieder sind in den geraden Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 20 Der Verein wird durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertreten. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der 1. Kassierer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 21 Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 22 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 23 Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 24 Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand laufend über die Kassengeschäfte zu berichten.

§ 25 Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 26 Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- oder Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 27 Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung dieser Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 28 Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 50,- Euro
3. Disqualifikationen bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 29 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Hierzu wird auf § 5 dieser Satzung verwiesen.

In das Vereinsregister wurde eingetragen:

Turnverein Mülfort-Bell e.V. in Rheydt-Mülfort
Die Satzung ist am 25. Februar 1953 errichtet
Vorstand: Wilhelm Lungen, Modellbaumeister, Rheydt-Mülfort. (VR 72)

Rheydt-Mülfort, den 17. Januar 1961,
1. Änderung

Mönchengladbach, den 3. Februar 1975,
2. Änderung

Mönchengladbach, den 7. März 1984,
3. Änderung

Mönchengladbach, den 4. Mai 1987,
4. Änderung

Mönchengladbach, den 17. Juni 2019,
5. Änderung/Neufassung

Mönchengladbach, den 25.06.2026
6. Änderung/ Neufassung §1